

Gesellschaft zur Förderung
Angewandter **B**etriebswirtschaft und
Aktivierender **L**ehr- und Lernmethoden
in Hochschule und Praxis e.V.
kurz: GABAL

Satzung in der von der Mitgliederversammlung
am 11.06.2021 online beschlossenen
Neufassung.

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Gesellschaft zur Förderung Angewandter Betriebswirtschaft und Aktivierender Lehrmethoden in Hochschule und Praxis e.V. (Kurzbezeichnung: GABAL). Er wurde am 14.07.1976 in Speyer gegründet und am 01.10.1976 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein unter der Registernummer "VR 596 FP" eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz jeweils am Ort der Geschäftsstelle, zurzeit Heidesheim bei Mainz.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinszweck (Leitbild)

- 1) GABAL ist ein Netzwerk von Menschen, die

an ihrem persönlichem Wachstum, dem Lernen ihrer Organisation und der gesellschaftlichen Weiterentwicklung arbeiten.

2) GABAL ist ein Beispiel für innovatives, professionelles und nachhaltiges Wirken. Dabei verbinden sich Menschlichkeit und zielorientiertes Arbeiten. Die Kompetenz und die Energie der Mitglieder werden in effektiver und effizienter Weise in dem GABAL Netzwerk zusammengeführt.

3) Ständige Veränderungen verlangen vom Einzelnen und von Organisationen Bereitschaft zum Wandel und Mut zum Handeln. Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen, insbesondere in den Bereichen der angewandten Betriebswirtschaftslehre und der aktivierenden Lehr- und Lernmethoden sowie bei innovativen Aus- und Weiterbildungskonzepten (STUFEN zum Erfolg), unterstützt das GABAL Netzwerk.

4) GABAL steht für lebenslanges Lernen und permanente Innovationsbereitschaft bei Nutzung aller menschlichen Potenziale. GABAL erfüllt diese Aufgabe durch aktive regionale und bundesweite Arbeitsgruppen, innovative Veranstaltungen, kompetente Ansprechpartner/-innen und viel beachtete Veröffentlichungen. Es bestehen Kooperationen mit Hochschulen und anderen Bildungsorganisationen. Hieraus entstehen wichtige Impulse für Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Weiterbildung.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden. Juristische Personen können eine Mitgliedschaft gemäß 2g) erwerben.
- 2) Arten der Mitgliedschaft sind:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Nur sie können in das Vorstandsteam gewählt werden. Sie zahlen den von der Mitgliederversammlung

festgelegten Jahresbeitrag, soweit sie nicht aus besonderem Grund vom Vorstandsteam von der Zahlung befreit werden.

aa) Partner Mitgliedschaft (Ehepaare und Eingetragene Lebenspartnerschaften)
Ist ein Ehepartner/-in oder Partner/-in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ordentliches Mitglied, so kann sein/ihr/e Partner/-in die Partner Mitgliedschaft beantragen. Er/Sie zahlt dann den von der Mitgliederversammlung festgelegten ermäßigten Jahresbeitrag. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

b) Doppelmitgliedschaft
Unter der Doppelmitgliedschaft wird verstanden, wenn ein ordentliches Mitglied zugleich in einem anderen Verband / Verein, mit dem eine entsprechende Kooperation besteht, Mitglied ist. Diese Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie erhalten eine Beitragsermäßigung, die vom Vorstandsteam mit dem Kooperationsverband auf Gegenseitigkeit vereinbart werden.

c) Studentische Mitgliedschaft
Studentische Mitglieder zahlen, soweit sie den Nachweis der Immatrikulation erbringen, den von der Mitgliederversammlung festgelegten ermäßigten Jahresbeitrag, soweit sie nicht aus besonderem Grund vom Vorstandsteam von der Zahlung befreit werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, außer dem Stimmrecht. Diese Form der Mitgliedschaft kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden. Der Nachweis ist jährlich, durch eine aktuelle Studienbescheinigung, zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis zum 30.9. eines Geschäftsjahres, wird die Studentische Mitgliedschaft ab dem 1.1. des Folgejahres in eine Ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

d) Seniorenmitgliedschaft
Seniorenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten ermäßigten Jahresbeitrag, soweit sie nicht aus besonderem Grund vom Vorstandsteam von der Zahlung befreit werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, außer dem Stimmrecht. Diese Form der Mitgliedschaft kann von dem jeweiligen Vereinsmitglied mit Vollendung des 65. Lebensjahres beantragt werden, in Verbindung mit der Erklärung, keine Einkünfte

aus einer Erwerbstätigkeit zu haben.

e) Gruppenmitgliedschaft
Unter der Gruppenmitgliedschaft wird verstanden, wenn eine Personenvereinigung oder ein Verband, Verein, Unternehmen mit dem GABAL e.V. eine Vereinbarung getroffen hat, wonach einzelne oder alle Mitglieder dieser Organisation zu Sonderkonditionen Mitglied werden. Sie haben gegenüber der ordentlichen Mitgliedschaft eingeschränkte Rechte. Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Entscheidung über eine Gruppenmitgliedschaft und deren Konditionen trifft das Vorstandsteam.

f) Korrespondierende Mitgliedschaft
Mit Inkrafttreten der Satzung vom 08.05.1998 gibt es keine neuen Korrespondierenden Mitgliedschaften mehr. Bestehende korrespondierende Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und zahlen einen, durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden, jedoch im Verhältnis zu den ordentlichen Mitgliedern, geringeren Jahresbeitrag.

g) Firmenmitgliedschaften (Organisationen / Unternehmen)
Diese können sich durch eine von der Organisation benannte Person vertreten lassen, diese Person hat ein Stimmrecht, wie alle ordentlichen Mitglieder.

h) Zeitlich begrenzte Sonderformen
Das Vorstandsteam kann zur Mitgliedergewinnung zeitlich begrenzte Sonderkonditionen einer Mitgliedschaft Personen anbieten, die noch nicht Mitglied sind. Diese Mitglieder besitzen während der zeitlichen Begrenzung kein Stimmrecht.

i) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandsteams durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Auch Nichtmitglieder können, wenn sie sich durch besondere Leistungen für den GABAL e.V. oder für die Gesellschaft insgesamt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

j) Ehrenvorsitzende
Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des

Vorstandsteams durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Abs. 3

Vom Vorstandsteam wird ein Leistungsverzeichnis beschlossen. Aus diesem ist ersichtlich, welche Leistungen das jeweilige Mitglied erhält aufgrund der unterschiedlichen Mitgliedschaften gemäß Abs. 2. Es ist Aufgabe des Vorstandsteams, den Umfang der Leistungen der unterschiedlichen Mitgliedschaften zu beschließen, bei Bedarf zu aktualisieren und die Mitglieder hierüber (abgesehen vom werblichen Einsatz) zu informieren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Vorstandsteam und eine Aufnahmebestätigung voraus.
- 2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Vorstandsteam. Über den Aufnahmeantrag wird nach freiem Ermessen entschieden. Gründe für eine etwaige Ablehnung des Antrags müssen nicht mitgeteilt zu werden. Über Ablehnungen wird die Mitgliederversammlung informiert.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Soweit sich aus anderen Vorschriften dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die ordentlichen Mitglieder berechtigt,
 - a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen;
 - b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort das Antrags- und Stimmrecht

auszuüben oder sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen, wobei jedes teilnehmende Mitglied jeweils nur eine Vertretungsvollmacht wahrnehmen kann.

- 2) Die Mitglieder werden auch zu ihrem eigenen Nutzen den Vereinszweck fördern, die Interessen des Vereins wahren sowie Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen achten.
- 3) Organisationen erhalten die Leistungen wie ein ordentliches Mitglied (natürliche Person). Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. Anzahl Exemplare der Mitgliederzeitschrift Impulse, Wirtschaft + Weiterbildung, Teilnahme von Mitarbeitern an regionalen und überregionalen Veranstaltungen) können vom Vorstands-Team mit der Organisation für deren Mitarbeiter vereinbart werden.
- 4) Bei den Sonderformen der Mitgliedschaft wird der Umfang vom Vorstand jeweils im Hinblick auf die Zielgruppe neu festgelegt.
- 5) Datenschutz
 - a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern erhoben, gespeichert und verarbeitet: Name; akademischer Grad; Adresse; Firma; Beruf und beruflicher Status, Tätigkeitsschwerpunkte im Beruf; Geburtsdatum; Geschlecht; Telefonnummer; E-Mail-/Web-Adresse; Bankverbindung; Mitgliedschaft in Arbeits- und Regionalgruppen und Kooperationsvereinen; Zeiten der Vereinszugehörigkeit; Mitgliedsnummer.
 - b) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
 - c) Eine Datenverwendung, die über die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und Zwecke hinausgeht, ist nur erlaubt im Rahmen einer durch das Mitglied ausdrücklich erteilten Einwilligung, der

Erfüllung eines Vertrages, aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen des Mitglieds überwiegen.

- d) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO und dem BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten gelöscht, sofern diese keiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen oder deren weitere Speicherung nicht in der Folge notwendig ist, insbesondere zur Abwicklung der Beendigung der Mitgliedschaft. Sofern Daten an Dritte, insbesondere Kooperationspartner übermittelt wurden, werden diese über die Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich informiert, um die dortigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Beiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands und unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Höhe und Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr. Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 15.01., im Voraus zu zahlen. Neumitglieder ab Juli bis September bezahlen für das laufende Geschäftsjahr ihres Beitritts nur den anteiligen Jahresbeitrag. Bei Aufnahme nach dem 01.10. eines Jahres bleiben die restlichen drei Monate bis zum nächsten Geschäftsjahr kostenfrei.
- 2) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung schon geleisteter Beiträge und der Aufnahmegebühr.
- 3) Der Mindestbeitrag für Organisationen beträgt das Doppelte des jeweils gültigen Jahresbeitrags für eine Ordentliche

Mitgliedschaft.

- 4) Die Beiträge für Sonderformen der Mitgliedschaft werden vom Vorstandsteam festgelegt, die Mitgliedschaften können ggf. zeitlich begrenzt kostenfrei sein.
- 5) Das Vorstandsteam kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 6) Die Aufnahmegebühr kann vom Vorstand für besondere Anlässe (z. B. Messen) reduziert werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch Austritt. Dieser muss schriftlich dem Vorstandsteam mitgeteilt werden und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Verstöße gegen Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet das Vorstandsteam mit 2/3 Mehrheit. Er gibt zuvor dem Betroffenen schriftlich, unter der zuletzt bekannten Anschrift, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats ab der Aufgabe des Schreibens zur Post. Nach Fristablauf braucht der dann erfolgte Ausschluss dem Betroffenen schriftlich nur mitgeteilt zu werden, soweit dem Verein eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen fristgerecht zugegangen ist. Nachforschungspflichten bei etwaigen Adressenänderungen des Betroffenen bestehen nicht.
- 2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch irgendwelcher Art an das Vereinsvermögen seitens des ehemaligen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolger.

c. Vereinsorgane

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 1. das Vorstandsteam
 2. die Mitgliederversammlung.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandsteams können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Vorstandsteam

- 1) Das Vorstandsteam besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Sprecher/in des Vorstandsteams und der/die stellvertretende Sprecher/in, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird vom Vorstandsteam gewählt.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandsteams werden einzeln von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Bei der Neuwahl bleibt das bisherige Vorstandsteam so lange im Amt, bis das neue Vorstandsteam die Übernahme der Amtsgeschäfte beschließt. Dies hat spätestens 6 Wochen nach der Wahl zu erfolgen.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB während der Amtszeit aus dem Vorstandsteam aus, hat sich das Vorstandsteam binnen 8 Wochen ab dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds einen Vertreter/eine Vertreterin aus dem Vorstandsteam zu wählen. Der Wechsel in der Vertretungsberechtigung ist dem Vereinsregister anzuzeigen.
- 4) Das Vorstandsteam ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Den Vereinszweck und die Weiterentwicklung des Vereins nach allen Kräften zu unterstützen.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Erstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts.
- 5) Das Vorstandsteam gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandsteams. Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
 - 6) Das Vorstandsteam kann zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten gemäß § 30 BGB eine Geschäftsführung bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstandsteam unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein, schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Vorstandsteam fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen oder es kann per E-Mail eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung kann an einem in der Tagesordnung genannten Ort in Präsenz oder online, in einem virtuellen Konferenzraum, stattfinden. Die Mitgliederversammlung muss in Präsenz vor Ort durchgeführt werden, wenn dies

mindestens 25% der Mitglieder nach der Einladung zur Mitgliederversammlung in Schriftform verlangen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsteam unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies gegenüber dem Vorstandsteam schriftlich verlangt. Abs. 1, Satz 4-6, gilt entsprechend.

3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsteam schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung(en) bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandsteams geleitet. Bei Wahlen kann die Wahlleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem stimmberechtigten Mitglied übertragen werden.

5) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt und diesem Antrag 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

6) Über die wesentlichen Ergebnisse und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/-in, dem/der Versammlungsleiter/-in und zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist. Alle Mitglieder werden zeitnah (binnen 12 Wochen) in geeigneter Weise (z.B. Mitgliederzeitschrift) über die Versammlung und deren Ergebnisse informiert.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

8) Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nur dann beschlossen werden, wenn die Änderung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung bekannt gemacht wurde. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der Mitglieder beschlossen werden, sofern die Absicht zur Auflösung des Vereins allen stimmberechtigten Mitgliedern mit gesonderter Post spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.

9) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Zur Durchführung dieses Verfahrens ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die zugleich mit der Abstimmung über den Abstimmungsgegenstand gegeben werden kann.

10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können binnen zwei Monate nach Bekanntgabe des Versammlungsergebnisses gerichtlich angefochten werden, soweit Formfehler gemacht wurden. Der/die Anfechtende trägt die Beweislast, auch soweit sich die Anfechtung auf die nicht rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung bezieht.

11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsstelle
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandsteams
- e) Wahl des Vorstandsteams
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung des Haushaltsplans
- h) Festlegung der Höhe der

- Mitgliedsbeiträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- j) Beschluss über Satzungsänderungen
- k) Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung
- l) Auflösung des Vereins.

mit der Abrechnung der einzelnen Veranstaltungen, spätestens 8 Wochen nach derselben, sowie dem Nachweis über die Höhe und die Anlage evtl. Überschüsse mit einem Rechenschaftsbericht an das Vorstandsteam, über die Leitung der Geschäftsstelle, zu geben.

§ 12 Reisekosten

Vorstandsmitglieder und andere Vereinsmitglieder erhalten für die vom Vorstandsteam als notwendig anerkannten Reisen und sonstigen Aufwendungen Kostenersatz. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Arbeits- und Regionalgruppen

1) Zielsetzung

Zur Förderung der Vereinszwecke und zur Vertiefung des Erfahrungs- und Gedankenaustausches der Mitglieder werden Arbeits- und Regionalgruppen gebildet. Bei den Arbeitsgruppen steht die themenbezogene Zusammenarbeit im Vordergrund.

Im Rahmen der Vereinssatzung und eventueller Beschlüsse des Vorstandsteams organisieren sich die Gruppen selbst.

Die Gründung von Arbeits- und Regionalgruppen bedarf der Zustimmung durch das Vorstandsteam.

2) Finanzen

Für den Aufbau der Arbeits- und Regionalgruppen kann durch das Vorstandsteam bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Die Gruppen-Aktivitäten sollen kostendeckend durchgeführt werden. Soweit Überschüsse aus einzelnen Veranstaltungen anfallen, sollen diese zur Kostendeckung der Organisation (evtl. gesonderte Anschreiben, Portokosten, Anschreiben potenzieller Mitglieder etc.) verwendet werden.

Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt je eine/n Rechnungsprüfer/-in und Stellvertreter/-in. Ihre Wahl gilt jeweils für 2 Jahre.
- 2) Der/die Rechnungsprüfer/-in prüft die, vom Vorstandsteam oder in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung und der Geschäftsstelle vorzulegenden Abrechnungen und berichtet darüber schriftlich mit gleichzeitiger Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandsteams.
- 3) Rechnungsprüfer/-innen dürfen weder dem Vorstandsteam, noch der Geschäftsführung, noch der Geschäftsstelle angehören.

§ 15 Auflösung

- 1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützig anerkannte Stiftung STUFEN zum Erfolg, mit Sitz in Billigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Vermögensansprüche der Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.